

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Breitenbach vom 27. November 2025

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat aufgrund des § 24 und 25 sowie § 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Breitenbach vom 19. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Beigeordnete) erhält folgende Fassung:

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

2. § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) erhält folgende Fassung:

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 S. 2, mindestens jedoch 13,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.**
- (4) Die §§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitenbach, den 27.11.2025

- Roth -
Ortsbürgermeister